



WINNENDEN
GROSSE KREISSTADT

Bekanntmachung

Nach § 3 der Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie Bestattungen vom 3. Mai 2020

gilt seit dem 4. Mai 2020:

Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete unter freiem Himmel sind unbeschadet weiterer ortspolizeilicher Vorgaben mit höchstens 50 Teilnehmenden zulässig. Bestatter und weitere Mitarbeiter sind hierbei nicht mitzuzählen, sofern sie mit der Trauergemeinde nicht in unmittelbarem Kontakt kommen.
- (2) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person einzuhalten; ausgenommen sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.
- (3) Bei der Verwendung von Gegenständen, die im Rahmen der Veranstaltung zum Einsatz kommen, muss die Gefahr einer Ansteckung soweit wie möglich reduziert werden.
- (4) Rituelle Totenwaschungen, soweit sie in den dafür vorgesehenen spezialisierten Einrichtungen unter Wahrung der maßgeblichen Schutzmaßnahmen und durch dafür ausgebildete Personen vorgenommen werden, sind zulässig. Die Teilnahme weiterer Personen ist untersagt.

Die Stadt Winnenden verfügt in Ausübung ihres Hausrechts aufgrund der Corona-Prävention die folgenden weiteren Vorgehens- und Verhaltensweisen auf den Friedhöfen der Stadt Winnenden:

- Bei Aufbahrungen in Leichenhallen u.ä. ist eine Besichtigung durch mehrere Personen gleichzeitig nicht möglich. Die Anweisungen des Friedhofsaufsehers sind zu befolgen.
- Die Toiletten auf den Friedhöfen sind geschlossen. Vor einer Trauerfeier werden diese aufgeschlossen. Nach der Trauerfeier werden die Toiletten desinfiziert und abgeschlossen.

Die Friedhofsverwaltung behält sich lagebedingte Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Anordnung vor.

Winnenden, den 04.05.2020

Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister